



Lambert Grosskopf

Stellen Sie sich auf die Schultern von anderen – aber schnell

»Die 1100 wichtigsten Gedichte der deutschen Literatur zwischen 1730 und 1900« ist eine Liste von Gedichttiteln, die von der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Internet veröffentlicht wird.¹ Die Liste wurde im Rahmen des Projekts ›Klassikerwortschatz‹ unter der Leitung von Ulrich Knoop erarbeitet. Nach einer einleitenden Erläuterung führt die Liste – geordnet nach der Anzahl der Nennungen der Gedichte – Autor, Titel, Anfangszeile und Erscheinungsjahr jedes Gedichts an. Der Liste liegt eine Gedichtauswahl zugrunde: Aus etwa 3000 Anthologien wurden zunächst 14 ausgewählt. Hinzu kam die bibliografische Zusammenstellung aus 50 deutschsprachigen Anthologien von Anneliese Dühmert mit dem Titel »Von wem ist das Gedicht?«. Aus diesen Werken, die etwa 20 000 Gedichte enthalten, wurden diejenigen Gedichte ausgewählt, die in mindestens drei Anthologien aufgeführt oder in der bibliografischen Sammlung von Dühmert mindestens dreimal erwähnt sind. Als Voraussetzung für die statistische Auswertung wurden die teilweise unterschiedlichen Titel und Anfangszeilen der Gedichte vereinheitlicht und eine Liste aller Gedichttitel erstellt. Schließlich wurden die Gedichte durch bibliografische Recherchen in den jeweiligen Werkausgaben nachgewiesen, und es wurde ihr Entstehungsdatum ermittelt.

Der Bundesgerichtshof² sieht in dieser Auswahl der Gedichte eine urheberrechtlich geschützte persönliche geistige Schöpfung von Knoop, da die voneinander unabhängigen Elemente der Liste (wie Autor, Titel, Anfangszeile und Erscheinungsdatum der Gedichte) systematisch in Gruppen nach der Zahl der Nennungen in den Sammlungen, die der Auswahl zugrunde liegen, und in sich nach den Anfangsbuchstaben der Namen der Dichter geordnet sind (§ 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz – UrhG). Die persönlich geistige Schöpfung soll sich in der Entscheidung manifestieren, dass Knoop die ›wichtigsten‹ Gedichte der Zeit zwischen

1730 und 1900 anhand weniger Anthologien, ausgesucht unter Tausenden solcher Sammlungen, sowie anhand der Bibliografie von Dühmert ermittelt hat.

Auch wenn der Bundesgerichtshof erkennt, dass Knoop eigentlich nur eine statistische Auswahl der Gedichttitel vorgenommen hat, wurde der Urheberrechtsschutz für die Sammlung der Gedichttitel bejaht. Allein mit der »besonderen Konzeption« kann eigentlich ein solcher Urheberrechtsschutz nicht begründet werden. Zusätzlich ist für den Urheberrechtsschutz erforderlich, dass die schöpferische Leistung auch gerade im Werk zum Ausdruck kommt. Nur die rein handwerkliche, schematische oder routinemäßige Auswahl oder Anordnung von ›Daten‹ wie Autor, Titel, Anfangszeile und Erscheinungsdatum der Gedichte reicht folglich ursprünglich für einen Urheberrechtsschutz nicht aus. Der Bundesgerichtshof rückt mit seiner neuen Rechtsprechung das Urheberrecht jetzt aber in die Nähe zum reinen Ideenschutz, da nunmehr der geistige Gehalt nicht mehr über die bloße Summe der Inhalte der Einzelwerke, Daten bzw. Elemente in der Sammlung hinausgehen muss. Der Schutz der Idee, eine Liste mittels einer statistischen Methode zu entwickeln, hat zur Folge, dass jede Schaffung einer neuen Liste mit den wichtigsten Gedichten unter Berücksichtigung bestimmter Anthologien verboten ist. Dies gilt, obwohl Knoop rein objektiv die ›wichtigsten‹ Gedichte statistisch ermittelt hat und nicht etwa die Gedichte, die er subjektiv am schönsten empfand. Da diese Wertung des Bundesgerichtshofs aber nun in der Welt und von den Instanzgerichten zu beachten ist, empfiehlt es sich, egal welcher Fachrichtung man angehört, schnell mittels statistischer Methoden eine Liste mit den ›wichtigsten‹ Algorithmen, Gesetzen, Grundsätzen und Formeln etc. zu ermitteln und im Internet oder auf CD als Datenbank zu veröffentlichen. Es könnte dann allen anderen wissenschaftlichen Wettbewerbern untersagt werden, auf diese Sammlung zurückzugreifen und etwa in einem Lehrbuch

eine Liste mit den »wichtigsten« Algorithmen, Gesetzen, Grundsätzen und Formeln zu verwenden. Um den Schutz zu vervollständigen, sollte der Auftrag, die Liste zu erstellen, durch die eigene Hochschule erteilt und finanziert werden. Dann könnte sich die Hochschule auf das Recht des Datenbankherstellers gemäß § 87b UrhG an der Liste berufen. Jede Art der Entnahme, die einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil der Liste betrifft, wäre dann untersagt.

Nach einem kürzlich ergangenen Urteil des Europäischen Gerichtshofs ist auch die Übernahme von Elementen aus einer Datenbank in eine andere Datenbank schon aufgrund einer Bildschirmabfrage unzulässig.³ Verboten ist also nicht nur die direkte Übernahme der in der Liste enthaltenen Daten durch Paste & Copy, sondern auch das Abschreiben und die Übernahme der abgeschriebenen Daten in eine eigene Veröffentlichung. Die Rechtsprechung hat daher einen neuen Weg zur Finanzierung von Lehrstühlen aufgezeigt, jedoch nur von denjenigen Lehrstühlen, die sofort die Arbeit an sonstigen Forschungsprojekten einstellen und die geballte Arbeitskraft in die statistische Aufbereitung der dem Fachgebiet zugrunde liegenden »wichtigsten« Algorithmen, Gesetze, Grundsätze und Formeln in eine Liste einsetzen. Es gilt: »First come, first serve«. Zwar sollen Algorithmen, Gesetze, Grundsätze und Formeln eigentlich urheberrechtlich nicht geschützt sein, da eine Monopolisierung von Ideen nicht der Zweck des Urheberrechts sein soll, sondern der Schutz persönlich geistiger Werke, aber über den höchstrichterlich aufgezeigten kleinen Umweg kann diese Grundlage ausgehebelt werden. Es ist aber eine gewisse Vorsicht geboten, denn wenn es bereits eine Datenbank in dem betreffenden Fachgebiet mit einer Liste der »wichtigsten« Algorithmen, Gesetze, Grundsätze und Formeln gibt, ist der Zug längst abgefahren. Dann sollten Rückstellungen für Lizenzzahlungen an die Verfasser und den Datenbankhersteller der Liste gebildet oder dem Lehrpersonal aufgegeben werden, den Studenten nicht mehr die »wichtigsten« Algorithmen, Gesetze, Grundsätze und Formeln in einer Liste zur Verfügung zu stellen.

Die von Bildung und Wissenschaft begrüßte, aber von manchen Rechteinhabern bekämpfte Verlängerung der Zulässigkeit der öffentlichen Zugänglichmachung von Werken für Unterricht und Forschung bis Ende 2012 (§ 52a UrhG) ist damit ausgehebelt. Die Erhältlichkeit und das Zurverfügungstellen von wissenschaftlichen In-

halten in geeigneter Form wird nun über vorbestehende Sammlungen und das Datenbankrecht unmöglich gemacht. Darum sollte für die Informationsgesellschaft generell überdacht werden, ob der Schutz des Urhebers und der Schutz des Werkes weiterhin das allüberstrahlende Prinzip sein sollen. Ein Urheberrecht, das den Zugang, die Verwendung und die Entwicklung von kulturellen und informativen Inhalten verhindert, ist nicht zeitgemäß. Die Nutzungsfreiheiten sollten nicht mehr die Ausnahme und das ausschließliche Schutzrecht sollte nicht mehr die Regel sein. Auch sollten die Schranken der zunächst allumfassend gewährten Urheberrechte nicht mehr generell restriktiv ausgelegt werden.⁴ Vielmehr sollten die Schutzrechte dynamisch und offen gehalten werden und von vornherein nicht weiter reichen, als es für den Schutz des Urhebers und der Allgemeinheit angemessen und notwendig ist. Dadurch werden notwendige Beschränkungen des Urheberrechts nicht mehr Ausnahmen, sondern Teil der Schutzbereichsdefinition.⁵ Die Grundrechte, aber auch ein funktionierender Wettbewerb sowie wissenschaftlicher, kultureller und wirtschaftlicher Fortschritt können bei der Interpretation des Urheberrechts dann wieder eine stärkere Rolle spielen.⁶ Dem öffentlichen Interesse ist hingegen nicht gedient, wenn das Urheberrecht nur zur Schaffung von Anreizen von Rechteinhabern oder der Zementierung des Status quo verkommt. Wo Interessen der Rechteinhaber und der Allgemeinheit in Konflikt geraten, sind die Interessen in ein Gleichgewicht zu bringen und insbesondere Bildung, Forschung und Zugang zu Informationen sicherzustellen. Diesem Interessenausgleich zuwider läuft daher auch eine Verlängerung von Schutzfristen, wie sie aktuell für Tonaufnahmen von 50 Jahren um 45 Jahre auf 95 Jahre im Gespräch ist.⁷ Verlängerte Schutzfristen konterkarieren das Innovationsprinzip, da sie keinen Anreiz dafür geben, Neues unter Verwendung des Bestehenden und Bekannten zu schaffen und das Neue der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Lange Schutzfristen prämiieren das Ausruhen auf dem Bestehenden und erhöhen den Anteil an verwaisten Werken, das heißt Werken, die zwar noch urheberrechtlich geschützt sind, deren Rechteinhaber aber nicht ermittelt oder ausfindig gemacht werden können. Ungeklärte Urheberrechte bei verwaisten Werken behindern nicht nur die Verbreitung dieser wertvollen Inhalte, sondern verhindern auch, dass auf diesen Werken ein neuer schöpferischer Prozess aufsetzt. Insbesondere bei Werken mehrerer Urheber ist die Lokalisie-



zung oder Ermittlung der Rechteinhaber kosten- und zeitintensiv. Dies gilt in besonderem Maße für Rechte an Tonaufnahmen und audiovisuellen Produktionen, die in den Archiven nicht nur von Rundfunk- und Fernsehsendern aufbewahrt werden, sondern auch in Archiven von Privatpersonen oder Forschungseinrichtungen. Lange Schutzfristen behindern zwangsläufig die Nutzung dieser Werke, da die Archivare nicht für einen Verstoß gegen das Urheberrecht haftbar gemacht werden wollen, sollten die Rechteinhaber plötzlich doch auftauchen und ihre Rechte geltend machen.

Die Urheberrechtslage ist – nach den Worten des Vorsitzenden des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München – »nach den ständig wechselnden Änderungen des Gesetzes derart kompliziert und unübersichtlich, dass von einem nicht auf Urheberrechtsfragen spezialisierten Mitbürger nicht erwartet werden kann, diese auch nur halbwegs richtig erläutern zu können«⁸. Die Überprüfung, ob und unter welchen Bedingungen eine Handlung als zulässig bewertet werden kann, ist dann auch nicht mehr ohne Zuhilfenahme eines auf Urheberrecht spezialisierten Juristen möglich. Dies macht schon die Frage deutlich, ob ein Wissenschaftler an einem Forschungsinstitut wesentliche Teile der elektronisch zugänglichen Gedichteliste von Knoop in ein eigenes Archiv übernehmen darf oder nicht.

Nach § 53 Abs. 2 Satz 1 UrhG ist es zulässig, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist. So weit ist die Regelung sicherlich noch verständlich – jedoch darf für den Aufbau eines Archivs als Vorlage für die Vervielfältigung nur ein eigenes Werkstück benutzt werden (§ 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UrhG). Zusätzlich muss das Archiv im öffentlichen Interesse tätig sein und darf keinem unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder gewerblichen Zweck dienen (§ 53 Abs. 2 Satz 2 UrhG). Jedoch findet diese Ausnahme keine Anwendung auf Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mithilfe elektronischer Mittel zugänglich sind (§ 53 Abs. 5 Satz 1 UrhG).

Die Antwort auf die Frage ergibt sich in Erwägung des verklausulierten Gesetzestextes sicherlich nicht auf einen Blick. Aber auch der auf Urheberrecht spezialisierte Jurist wird nicht sogleich eine eindeutige Antwort geben, sondern zunächst antworten: Es kommt auf die Umstände des Einzelfalls an.

Die Vervielfältigung elektronischer wie nichtelektronischer Datenbankwerke zur Aufnahme in ein Archiv ist zunächst davon abhängig, dass das Archiv nicht gewerblichen Zwecken dient. Bei der Gewerblichkeit kommt es auf den Charakter des Archivs an und nicht auf die Gewerblichkeit der Institution. Allerdings dürfte die Gewerblichkeit der Institution den gewerblichen Charakter in der Regel begründet vermuten lassen. Aus diesem Grunde ist ohne Erlaubnis der Berechtigten die Aufnahme von elektronisch zugänglichen Datenbankwerken durch gewerblich forschende Unternehmen in ein Archiv nicht zulässig. Dagegen entfällt die Privilegierung nicht schon, wenn die Institution (auch) mit privaten Mitteln finanziert wird und weil der Wissenschaftler ein Gehalt bezieht oder indirekte kommerzielle Interessen etwa durch seine Vortragstätigkeit verfolgt.

Die Aufnahme in ein eigenes Archiv setzt weiterhin generell die Benutzung eines eigenen Werkstücks als Vorlage voraus. Ein eigenes Werkstück stellt die im Internet zugängliche Gedichteliste nicht dar, sondern nur eine von den Berechtigten erworbene CD oder DVD mit der Gedichteliste. Jedoch findet § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UrhG gemäß § 53 Abs. 5 UrhG keine Anwendung auf Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mithilfe elektronischer Mittel zugänglich sind. Die Beschränkung der Vervielfältigungsrechte an elektronisch zugänglichen Datenbankwerken erfasst jedoch nur die Bestandteile des Datenbankwerkes, welche die urheberrechtliche Qualität als Sammelwerk begründen. Umfasst sind also nur die Komponenten, in denen aufgrund der Auswahl oder Anordnung die persönliche geistige Schöpfung von Knoop zum Ausdruck kommt.

Für die in der Datenbank gespeicherten Dokumente ist hingegen § 87 b UrhG einschlägig. Ein ausschließlicher Blick in § 53 Abs. 2 UrhG hilft also nicht, um die Frage beantworten zu können. Vielmehr muss auch das Datenbankrecht der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg mit in Betracht gezogen werden. Nach § 87b UrhG hat der Datenbankhersteller das ausschließliche Recht, die Datenbank insgesamt oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil der Datenbank zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils der Datenbank steht die wiederholte und systematische Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe von nach Art und Umfang unwesentlichen Teilen der Daten-

bank gleich. Es dürfen also weder einmalig wesentliche Teile einer Datenbank entnommen werden noch in zeitlichen Abständen kleinere Teile, da beide Handlungen nach der gesetzlichen Regelung einer normalen Auswertung einer Datenbank widersprechen und die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigen. Zwar ist nach § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG die Vervielfältigung eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch zulässig, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und der wissenschaftliche Gebrauch nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt. § 87c UrhG enthält indes keine Ausnahme für die Aufnahme von wesentlichen Teilen der Datenbank in ein eigenes Archiv. Einem Wissenschaftler an einem Forschungsinstitut ist es mithin – wie nach mehreren Prüfungsschritten festgestellt – letztlich untersagt, wesentliche Teile der elektronisch zugänglichen Gedichtliste in ein eigenes Archiv zu übernehmen, wobei der Schlüsselbegriff ›wesentlich‹ freilich der Interpretation bedarf, das heißt im Zweifelsfalle der gerichtlichen Klärung. Wäre die Gedichtliste hingegen in Buchform veröffentlicht, könnten Teile oder auch die gesamte Liste in ein eigenes Archiv übernommen werden, da die Einschränkung des § 87c UrhG nur für elektronische Datenbanken gilt.

Um sich auf die Schultern eines anderen zur Erreichung neuer wissenschaftlicher Höhen zu stellen, sollte man sich also vorher stets vergewissern, ob diese Schultern auch bereit und verpflichtet zum Tragen sind. Der beste und sicherste Weg aber ist: um Erlaubnis bitten, ob aufgestiegen werden darf.

- 1 www.klassikerwortschatz.uni-freiburg.de/Lyrik.htm [letzter Zugriff hier wie im Folgenden 1. 3. 2009]
- 2 BGH NJW 2008, 755 – Urheberrechtlicher Schutz einer Gedichttitelliste als Datenbank – Gedichttitelliste I
- 3 EuGH Rs C-304/07 GRUR Int. 2008, 1027 – Gedichttitelliste III
- 4 Declaration on a balanced interpretation of the »Three-Step-Test« in Copyright Law, www.ip.mpg.de/ww/de/pub/aktuelles/declaration_on_the_three_step_/declaration.cfm
- 5 Siehe dazu T. Kreutzer: *Das Modell des deutschen Urheberrechts und Regelungsalternativen*. Nomos Verlagsgesellschaft 2008
- 6 Siehe dazu schon BverfG GRUR 2001, 149 – Germania 3
- 7 Siehe auch die Bedenken gegen eine Schutzfristenverlängerung im »Joined Academic Statement on the Proposed Copyright Term Extension for Sound Recordings« unter www.cippm.org.uk/downloads/Term_Statement_27_10_08.pdf
- 8 Siehe www.golem.de – IT-News für Profis vom 29. Dezember 2008, www.golem.de/0812/64327.html

